

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/23/042-1

öffentlich

Beschluss zum gemeindlichen Einvernehmen nach §36 BauGB

Vorhaben: Neubau Stahlgittermast 54 m mit Outdoortechnik

(Antennenträger zur Aufnahme der Sende- und
Empfangsanlage für das Vodafone Funknetz), AZ
32052-23-08

Organisationseinheit: Bauwesen Bearbeiter: Julia Tesche	Datum 30.08.2024 Verfasser: Tesche, Julia
--	--

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bauausschuss der Gemeinde Zierow (Entscheidung)	04.09.2024	Ö

Sachverhalt:

Beantragt wird die Errichtung eines Stahlgittermastes (H= 54m) mit Outdoortechnik als Antennenträger zur Aufnahme einer Sende- und Empfangsanlage für das Vodafone Funknetz auf dem Flurstück 224/5, Flur 1, Gemarkung Zierow.

Der Vorhabenstandort liegt in südöstlicher Ortsrandlage von Zierow, auf einer unbebauten Freifläche auf dem Gelände des landwirtschaftlichen Betriebes an der Lindenstraße.

Die Zufahrt erfolgt von der Lindenstraße über das Gelände des landwirtschaftlichen Betriebes. Bauplanungsrechtlich befindet sich das Vorhabengrundstück nicht innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB und nimmt auch nicht an einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB teil. Demnach liegt das Grundstück im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu bewerten. Das Vorhaben soll der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen. Insofern liegt eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1.3 BauGB vor.

Ergänzung vom 30.08.2024

Das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben wurde bereits im vergangenen Jahr im Bauausschuss der Gemeinde Zierow beraten.

Die Gemeinde hatte ihr Einvernehmen versagt, weil sie grundsätzlich eine gemeinsame Nutzung von Grundstücken, Masten, Antennen usw. anstrebt, damit keine weiteren Mobilfunkantennen im Gemeindegebiet entstehen.

Insofern wurde bereits im Zusammenhang mit dem Bauantrag AZ 12221-21-08 mit der Deutschen Telekom vereinbart, dass auf der Liegenschaft Flurstück 86/2, Flur 1 in der Gemarkung Eggerstorf ein Mobilfunkstandort entsteht, der auch durch andere Mobilfunkanbieter (Vodafone und Telefonica etc.) genutzt werden soll. Entsprechende Mitteilungen an die jeweiligen Mobilfunkanbieter sind damals erfolgt, u. a. auch an die Vantage Towers GmbH. Gemäß der Standortanalyse zum Bauantrag AZ 12221-21-08 ist

eine Netzabdeckung auch ohne einen weiteren Mobilfunkmast auf dem Flurstück 224/5, Flur 1, Gemarkung Zierow gesichert.

Insofern sollte im Zusammenhang mit dem nun beantragten Funkmast auf dem Flurstück 224/5, Flur 1 in der Gemarkung Zierow zunächst eine Überprüfung erfolgen, ob bereits bestehende oder in Planung befindende Funkstationen mitgenutzt werden können oder aus welchem Grund eine Mitnutzung ausgeschlossen wird.

Den erneut eingereichten Unterlagen liegt nun die ergänzende Begründung zum geplanten Mobilfunkstandort in Zierow bei (siehe Anlage). Die Wahl des Standorts wird mit den topografischen Gegebenheiten vor Ort begründet, welche eine Versorgung in der geforderten Qualität von den benachbarten Standorten aus nicht ermöglicht.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Zierow empfiehlt dem Bürgermeister das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Vorhaben: Errichtung Stahlgittermast (H=54m) mit Outdoortechnik als Antennenmast zur Aufnahme der Sende- und Empfangsanlage für das Vodafone-Funknetz, AZ 32052-23-08 auf dem Flurstück 224/5, Flur 1, Gemarkung Zierow herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Ergänzung zur Standortbegründung v. 23.05.2024 öffentlich
2	2024-01-29 AZ 32052-23-08 Stellungnahme nach Anhörung nichtöffentlich
3	Auszug Bauvorlagen AZ 32052-23-08 öffentlich

VANTAGE TOWERS

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bauordnung und Planung

23. Mai 2024

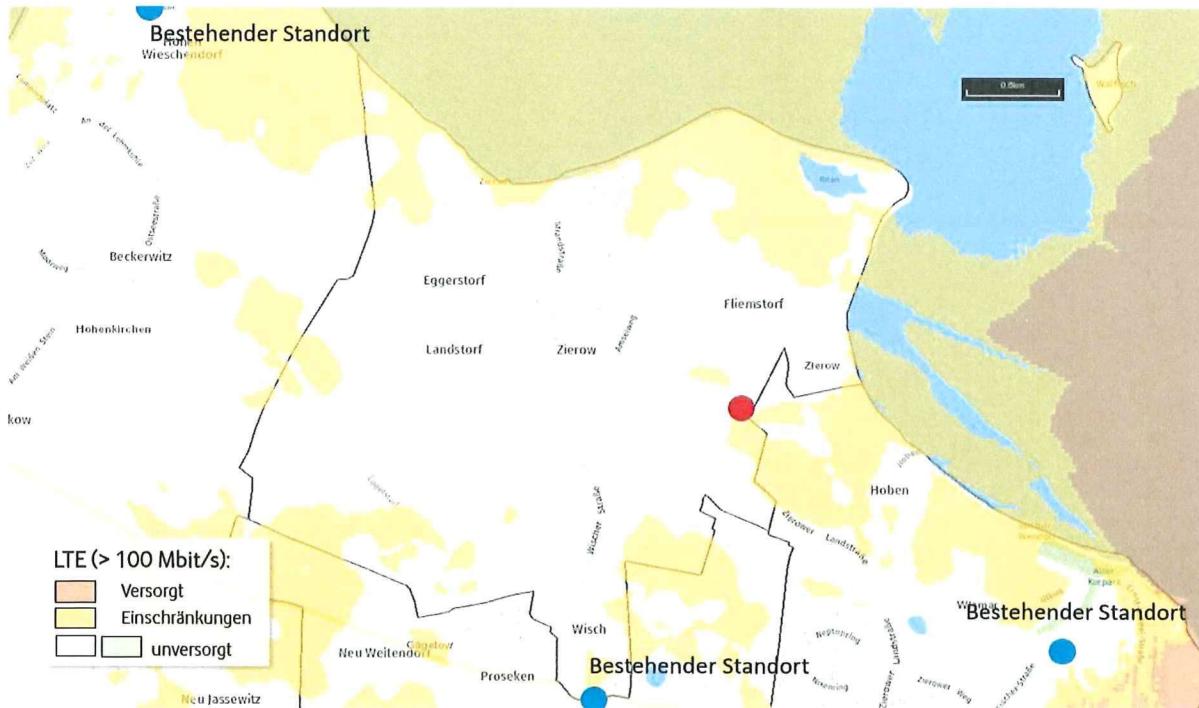
EINGANG

ergänzende Begründung zum geplanten Mobilfunkstandort in Zierow

Standortname:	NWM Zierow
Standortkennung:	7158 B
Adresse:	Gemarkung Zierow, Flur 1, Flst. 224/5
Erstellt am:	15.05.2024

zur Versorgungslage

Für die heutigen Hochgeschwindigkeitsmobilfunknetze ist erforderlich, benötigte Standorte zur Lückenschließung möglichst zentral in den Versorgungsbereich zu platzieren, da die Zellradien in ländlichen Regionen je nach topographischer Lage heute 1,5 bis maximal 2 Kilometer betragen. Um solche Bereiche in der geforderten Qualität (mit mindestens 100 Mbit/s) zu versorgen und hierzu auch in Hinsicht auf zukünftig zum Einsatz kommende Frequenzen für 5G im "high band" (2600 MHz bzw. 3500 MHz) mit Geschwindigkeiten größer 1 Gigabit/s in der Lage zu sein. Aufgrund der höheren physikalischen Dämpfung in diesen Frequenzbändern ist also eine „Punktlandung“ erforderlich.



Bitte beachten Sie, dass die Darstellung die derzeit entsprechend der Versorgungsaufgabe unversorgten Bereiche mit weniger als 100 Mbit/s ausweist. Aufgrund der fehlenden baulichen

Vantage Towers AG,

Prinzenallee 11-13, D-40549 Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 92244

Tel.: +49 (0) 211 61712-0

Vorstand: Christian Hillabrant (Vorstandsvorsitzender), Thomas Reisten; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Pierre Klotz

VANTAGE TOWERS



Voraussetzungen und der zu großen Entfernnungen ist die Versorgung in der geforderten Qualität von den benachbarten Standorten aus nicht möglich.

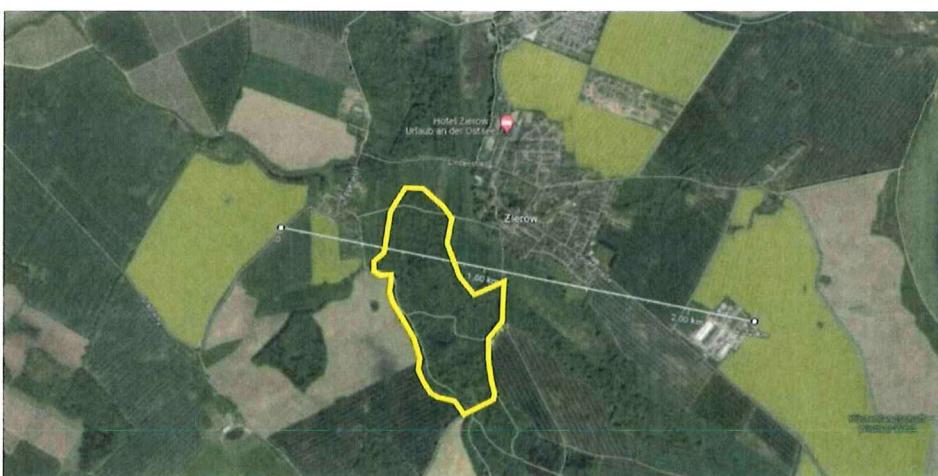
Nicht nur während der Hauptsaison ist das bestehende Netz bislang überlastet und zum Teil überhaupt nicht verfügbar. Durch das Vorhaben werden erstmals schnelle mobile Datenverbindungen mit hoher Kapazität im Bereich Zierow und den benachbarten Ortslagen möglich.

Gleichzeitig ermöglicht der geplante Mast die Mitnutzung durch die beiden anderen Mobilfunknetzbetreiber Telekom und Telefónica, was ebenfalls mit einer verbesserten bzw. erstmals verfügbaren Versorgung der Kunden in diesen Netzen einher gehen wird.

zur Standortauswahl

Mobilfunksendeanlagen dienen der drahtlosen Übertragung von Sprache bzw. von Daten. Träger der Informationen sind hochfrequente elektromagnetische Funkwellen. Zur Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung mit mobilen Telekommunikationsdiensten, zu der die Mobilfunkbetreiber gemäß der ihnen vergebenen Lizenzen verpflichtet sind, werden die zu versorgenden Gebiete in „Funkzellen“ gegliedert. Die einzelnen Funkzellen sind i.d.R. wabenförmig und erstrecken sich über das gesamte Bundesgebiet. Sie verfügen über unterschiedliche Größen. Jede dieser Funkzellen wird von einer fest installierten Sende- und Empfangsanlage versorgt, der Mobilfunkbasisstation. Die von einer Anlage abgestrahlte Leistung, d.h. die Stärke des elektromagnetischen Feldes, richtet sich dabei unter anderem nach der Größe der Funkzelle und nach der Menge der zu übertragenden Daten.

Mobilfunkbasisstationen können nicht an beliebiger Stelle errichtet werden, da sie Teil eines übergreifenden, aus vielen Waben bestehenden Mobilfunknetzes sind. Sie sind daher wegen des Zuschnitts der zu versorgenden Flächenzelle und deren topografischen Gegebenheiten auf bestimmte Standorte angewiesen. Dabei sind die Standorte so zu wählen, dass sie eine Versorgung der Flächenzelle bei relativ geringer Sendeleistung gewährleisten, ohne benachbarte Flächenzellen zu stören. Zudem sind die topografischen Gegebenheiten dahingehend zu berücksichtigen, dass durch geländebedingte Abschirmungen keine Versorgungslücken entstehen.



Vantage Towers AG,
Prinzenallee 11-13, D-40549 Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 92244
Tel.: +49 (0) 211 61712-0
Vorstand: Christian Hillabrant (Vorstandsvorsitzender), Thomas Reisten; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Pierre Klotz

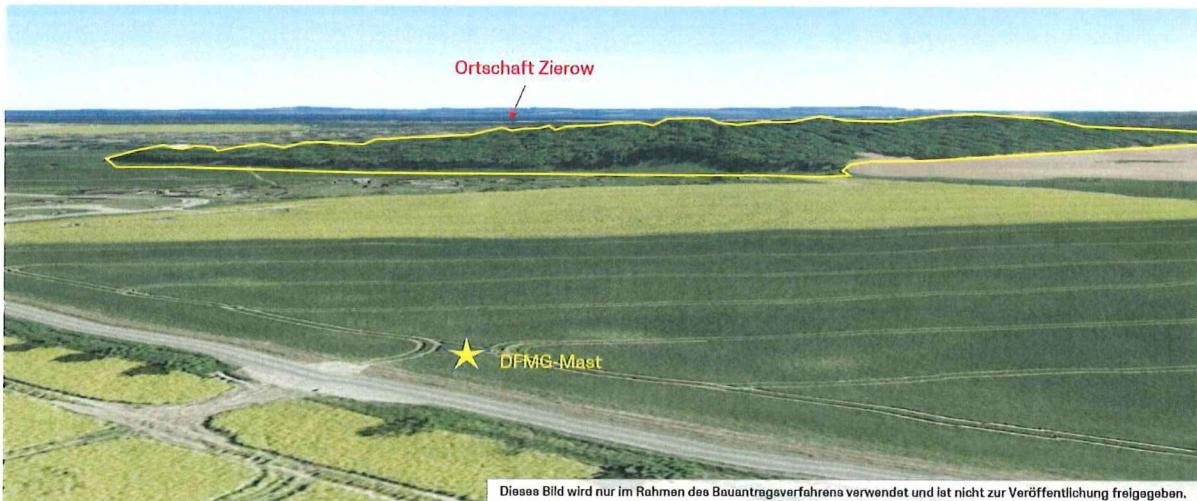
VANTAGE TOWERS

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bauordnung und Planung

23. Mai 2024

EINGANG

Zwischen dem DFMG-Standort und unseren geplanten Standort befindet sich ein Berg (gelbe Umrandung). Dadurch werden die Funksignale abgeschirmt und die Versorgungsziele nicht erreicht.



Aufgrund der fehlenden baulichen Voraussetzungen und der zu großen Entferungen ist die Versorgung in der geforderten Qualität von den benachbarten Standorten aus nicht möglich.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass der angestrebte Standort die beste Möglichkeit darstellt, in diesem Bereich eine zukunftsfähige Versorgung zu gewährleisten und das Versorgungsziel zu erfüllen.

Vantage Towers AG

DocuSigned by:

i.V. Marion Erdmann
B6F007FF130B428...

i.V. Marion Erdmann

DocuSigned by:

i.V. Katrin Ebel
4FC7F6BB31164F2...

i.V. Katrin Ebel

Vantage Towers AG,
Prinzenallee 11-13, D-40549 Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 92244
Tel.: +49 (0) 211 61712-0
Vorstand: Christian Hillabrant (Vorstandsvorsitzender), Thomas Reisten; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Pierre Klotz

Powering Europe's digital transformation
vantagetowers.com



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:2000

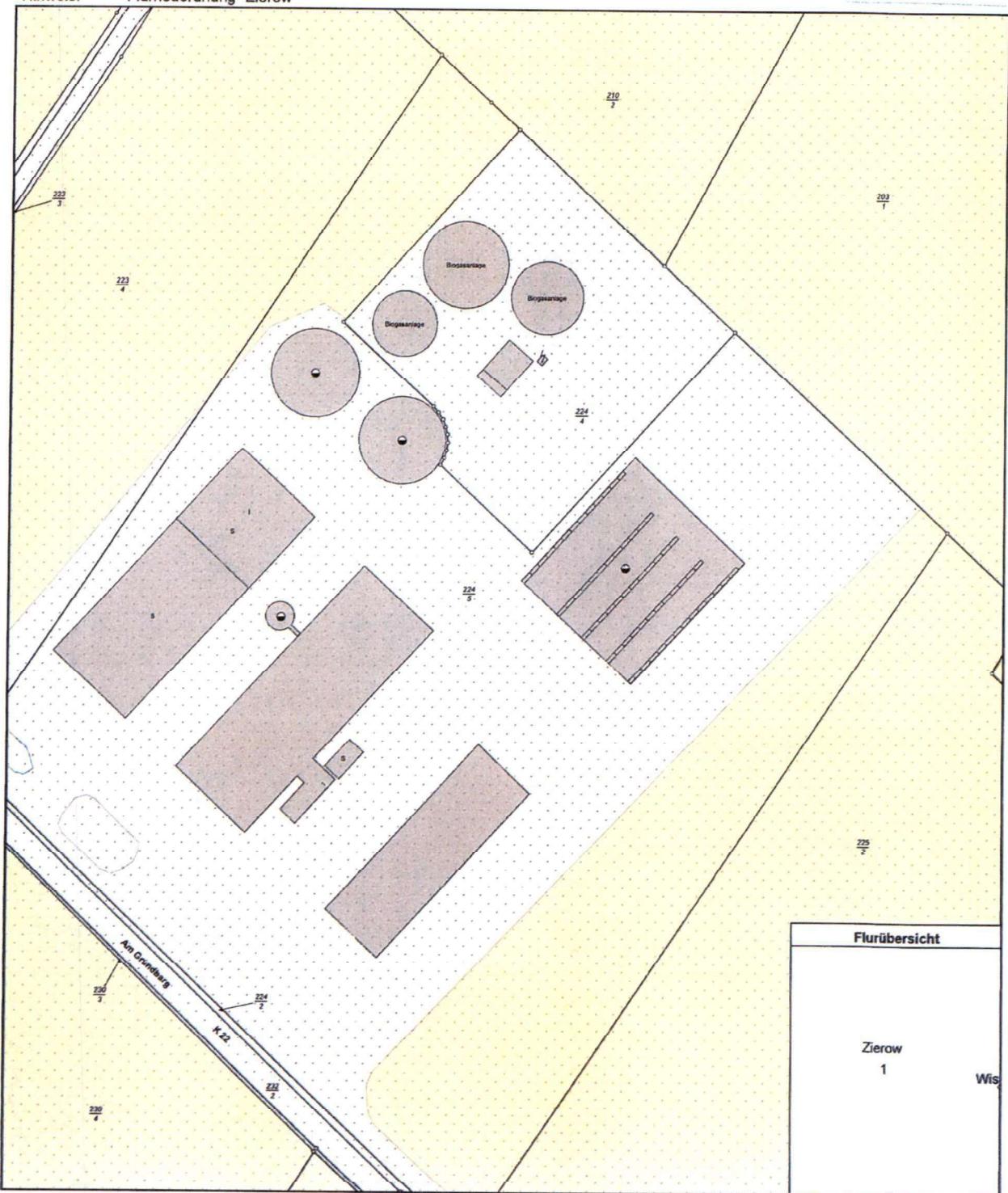
FD Bauordnung und Planung

23. Juni 2023

Erstellt am 13.10.2022

Gemarkung: Zierow (13 0482)
Flur: 1
Flurstück: 224/5
Hinweis: Flurneuordnung "Zierow"

Gemeinde: Zierow (13 0 74 089)
Landkreis Nordwestmecklenburg
Lage: Am Grundberg 1



MV1696
0 20 40 60 Meter
Maßstab 1:2000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).
Gefertigt durch: Harnisch, Thomas / Verm.-Ing., ÖbVI, 19053 Schwerin



Anfahrtsbeschreibung: Koordinaten ins Navi eingeben.

Schlüsseltresor: Schlüsseltresorsäule bei Zufahrtstor zur Landwirtschaft.

Zugang zur Technik: Outdoorsystemtechnik auf Plattenfundament.

Zugang zur

Antennenanlage: Über Söll Steigleiter Y-Baum am Mast mit Steigschutz.

Zugang zum Zähler: Zähleranschlussäule an Mastgelände.

Sicherheitsklasse:

0

Sonstige Hinweise:

keine

FD Bauordnung und Planung

23. Juni 2023

EINGANG

Eigentümer Grundstück	Eigentümer Infrastruktur	Kataster
Franz-Josef Boge (Betriebsgemeinschaft Zierow Landwirtschafts-KG) Am Grunberg 1 23968 Zierow	Vantage Towers AG Prinzenallee 11-13 40549 Düsseldorf	Gemeinde Zierow Gemarkung Zierow Flur 1 Flurstück 224/5

Geographische Daten nach WGS84 Länge (E) : 11° 23' 24,9" Breite (N) : 53° 55' 17" Höhe über NN : 14,70m	Windzone alt (bis 2005) : Windzone neu (ab 2005) : 3 Geländekategorie neu (ab 2005) : I/II
--	--



Vantage Towers AG
Prinzenallee 11-13
40549 Düsseldorf

Holger Schulz

Tel.: 0172 3801 532

email: Holger.Schulz@vantagetowers.com

Standort: NWM Zierow Am Grunberg 23968 Zierow	Planungsphase: Entwurfsplan
Planinhalt: Deckblatt	
Format: Standort ID Vantage Towers: A1 AMII 54 EC	Index: Blatt: 1 von 9 A DE - TIMS - 101249

Lageplan

M 1:500

203

1

Acker (Mais)

GE 604

Annemarie Mierczschnke, geb. Zdralek

Wall (Ausgleichsmaßnahmen)
darf nicht berührt werden

IE.00 = Baugrube

1160 = Fundament

Annahme 11,6x11,6m

Flurstücksgrenze

11,32 = Abstandsfäche

2x Anfahrroller
2m hoch

Flurstücksgrenze

5,65 = Abstandsfäche

Kir 0,14-3 m

Stellplatz
Landmaschinen

GB 4,24

Betriebsgemeinschaft Zierow Landwirtschafts KG

6524,4 m²

weg unb.

224

5

Söll - Leiter
am Mast in 270°

VIT
Stahlgittermast
AM II 54 EC

Acker

Ströhalle

Weg unb.

TH 509

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

Weg unb.

TH 509

Ströhaller

Weg unb.

TH 640

Ströhaller

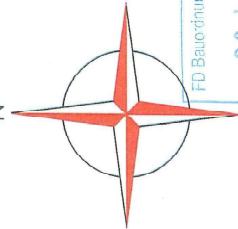
Weg unb.

TH 509

Ströhaller

alternative
Zufahrt zum Mas-
siehe Blatt 5

Zufahrtsregelung ist durch Aquise zu klären



23. Juni 2023

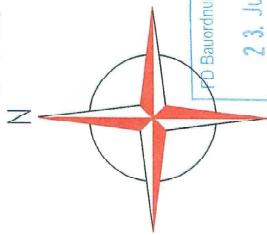
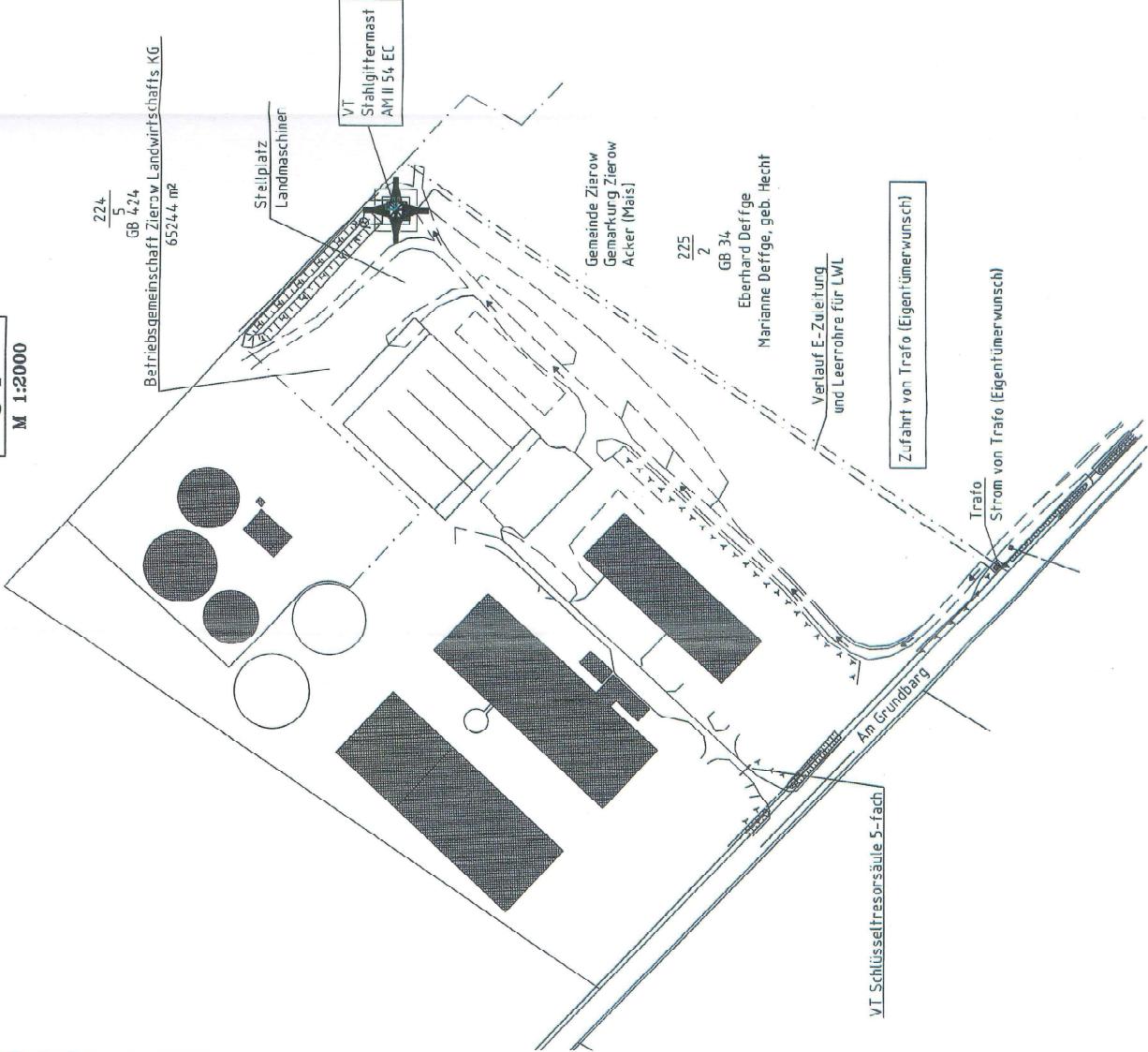
Juni 2024



Für diese Zeichnung besteht sich Variante Toweres AG alle Rechte vor. Misbrauchliche Verwendung, insbesondere Werbeveröffentlichung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Sie kann zivil- und strafrechtlich geahndet werden.

Lageplan
M 1:3000

M 1:2000



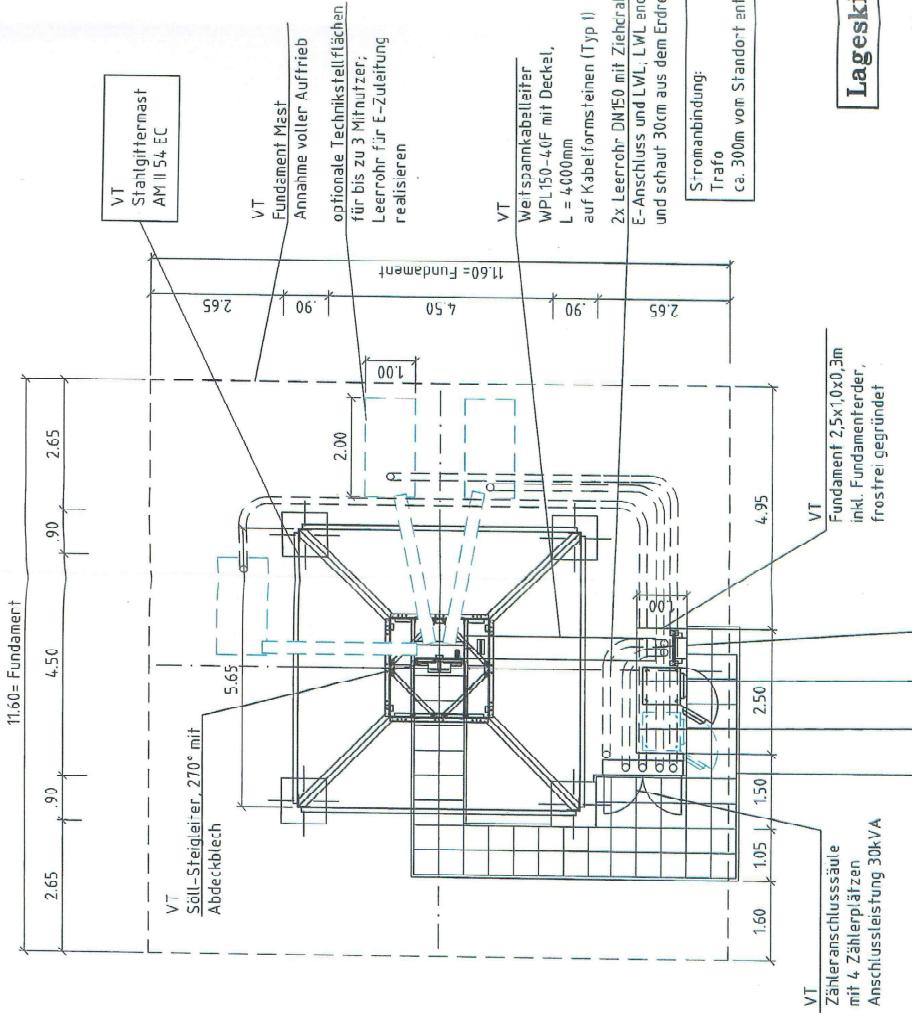
~~PD Bauordnung und Planung~~

Referenz		Vf DE		7158-BXL-75C		Zierow			
Eigentümer/Grenzmarkierung		Frank-Jasch Bog [Grenzmarkierung] Zierow Landwirtschafts-[G]		Eigentümer/institutionell		Vantage Towers AG		Klassifizierung	
Am Grundstück g 1		An Grundstück g 1		Prinzenallee 11-13		Geänderte Zierow		Zierow	
23658 Zierow		Länge (E) : 11° 23' 2,4" Breite (N) : 53° 55' 17"		4054,9 Disseldorf		Windzone alt [bis 2005] : Windzone neu [ab 2005] : 3		Rur 1 Ruristik 224/5	
Geographische Daten nach VGBB:		Name		Name		Beschreibung		Bemerkungen	
A		26.07.22		Fester		EP		Turmneubau	
Bauten:		Daten		Name		Beschreibung			

Für diese Zeichnung behalft sich Vanagte Lowers AG alle Rechte vor Missbrauchliche Werbung, insbesondere Verleihung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Sie kann zivil- und strafrechtlich geahndet werden.

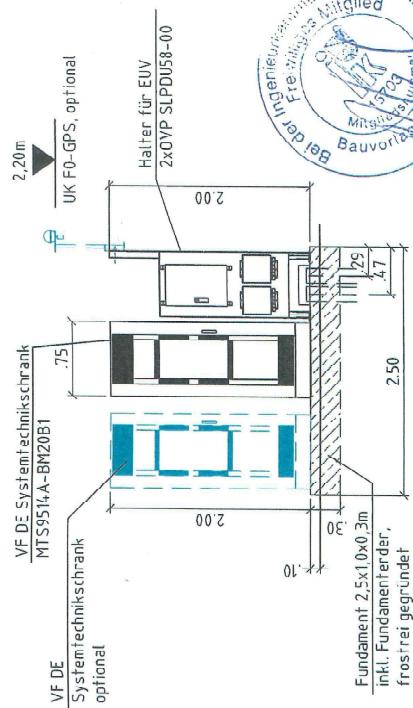
Draufsicht Mastgelände

M 1:100



Ansicht Systemtechnik

150



19 VIII 2023



23. Juni 2023

EINGANG

Haupteigentümer	Vf DE		715B-BXL-75C		Zierow					
Eigentums-/Gebrauchsrecht					Prinzipal		Zierow			
Franz-Josef Böge Betriebsgesellschaft mbH	Zentrale Landwirtschafts-KfW			Eigentümer Ristori-Nur Vantrage Towers AG Prinzenallee 11-13 4,0519 Düsseldorf			Prinzipal Gemeine Zierow für 1 Flurstück 224/5			
An Gründerburg 1							Windzone alt (bis 2005) : 3 Windzone neu (ab 2005) : 3 Geländekategorie neu (ab 2005) : VII			
23568 Zierow										
Gesetzliche Bauvorschriften										
Bauaufsichtsbehörde										
Länge (E): 11° 23' 24,9"										
Breite (N): 53° 55' 17"										
Höhe über NN: 14,-70m										
	Index:		Datum:		Name:		Bestreitung			
	A		26.07.22		Fester		EP			
Bauherren:										

„Für diese Zeichnung behält sich Vanagte alle Rechte vor. Missästüchliche Verwendung, insbesondere ihrer Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Sie kann zivil- und strafrechtlich geahndet werden.“

